

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kiekebusch

Aufgrund der §§ 5, 15, und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils geltenden Fassung,
der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung,
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung,
sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung,
hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am2005 die folgende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde - Kiekebusch beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen oder die Reinigung in Verantwortung Dritter durchzuführen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten und Parkstreifen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch den Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.

Dies gilt in der Regel auch wenn das Grundstück, durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 3

(1) Fahrbahnen und Gehwege sollten wie im Straßenverzeichnis aufgeführt, an jedem 2. Sonnabend im Monat bis spätestens 18:00 Uhr gesäubert sein. Fällt die Reinigung auf einen gesetzlichen Feiertag, hat die Reinigung an dem vorhergehenden Werktag zu erfolgen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Schnittgerinne und Wassereinflüsse sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers freizuhalten.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

(3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte auf den Gehwegen sind unverzüglich beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten, Gerinne und Absperrschieber sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleiben unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt.

- (2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl.S.602), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des OWiG u. a. Gesetze vom 26.01.1998 (BGBl:S:156) werden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10 Deutsche Mark bis 2.000 Deutsche Mark geahndet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus rückwirkend ab dem 27. Januar 2001 in Kraft und gilt bis 31.12.2005, mit Ausnahme des § 6 – Ordnungswidrigkeiten.

Anlage Straßenverzeichnis

Cottbus, 2005

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Anlage

Straßenverzeichnis

zur Straßenreinigungssatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Kiekebusch

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
1	Bahnhofstraße	1
2	Hauptstraße (südl.)	1
3	Hauptstraße (nördl.)	1
4	Spreestraße	1
5	Madlower Straße	1
6	Heinrich-Heine Straße	1
7	Turnstraße	1
8	Gartenstraße	1
9	Feldstraße	1
10	Waldstraße	1
11	Schillerstraße	1
12	Zum Spreedamm	1
13	Büdnerstraße	1

Reinigungs-klasse;

- 1 Fahrbahnen und Gehwege sind an jedem 2. Sonnabend im Monat bis spätestens 18.00 Uhr durch die Anlieger zu reinigen.